

**Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
HR-Management & Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) ab Jahrgang 2024 (Oktober)
Vom 25. April 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 04/2024, S. 59.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 23. August 2024.

Aufgrund des § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 25. April 2024 durch den Senat und nach Genehmigung vom 02. Mai 2024 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des postgradualen Masterstudiengangs HR-Management & Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Absolventinnen und Absolventen haben Fachwissen aus dem HR-Management, der Psychologie, Betriebswirtschaftslehre, dem Employer Branding, der Informationstechnologie und wissenschaftliche Methodenkompetenzen sowie soziale und ethische Kompetenzen für eine integrierte und ganzheitliche Fach- und Führungskarriere zum Beispiel im Personalmanagement oder Personalmarketingfunktionen.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April und am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über Kenntnisse und Kompetenzen in den Grundlagen
 - a) der Betriebswirtschaftslehre,
 - b) der Psychologie und
 - c) der Quantitativen Methoden / Statistikverfügt. In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der in Anlage 1 aufgeführten Szenarien.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leitung des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - b) dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - c) einem tabellarischen Lebenslauf,
 - d) beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - e) Nachweise über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - f) Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leitung des Studiengangs oder einem von der Leitung des Studiengangs benannten Vertreterin oder Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und den Antworten der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen, des fachlichen Tests sowie des persönlichen

Gesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.

- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte beziehungsweise weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkenbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 11 Absatz 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 27 Absatz 5 und Absatz 6 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen (siehe Anlage 2). In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs HR-Management & Wirtschaftspsychologie (M. Sc.), die zum Studienbeginn 1. Oktober 2024 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 02. Mai 2024

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

- Präsident –

Anlage

Anlage 1 zu § 4 (2) PO-MHRPSY24: Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss	Mindestumfang	erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre	erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus Bereichen Psychologie und quantitative Methoden/Statistik
Bachelor in Psychologie	210 ECTS	≥ 30 ECTS-Punkte	-
Diplom in Psychologie	7 Fachsemester	≥ 20 SWS	-
Bachelor mit wirtschaftlicher Ausrichtung	210 ECTS	-	≥ 20 ECTS (aus jedem Bereich jeweils ≥ 5 ECTS)
Diplom mit wirtschaftlicher Ausrichtung	7 Fachsemester	-	≥ 14 SWS (aus jedem Bereich jeweils ≥ 4 SWS)
beliebiger Bachelor	210 ECTS	≥ 30 ECTS-Punkte	≥ 20 ECTS (aus jedem Bereich jeweils ≥ 5 ECTS)
beliebiges Diplom	7 Fachsemester	≥ 20 SWS	≥ 14 SWS (aus jedem Bereich jeweils ≥ 4 SWS)

Anlage 2 zu § 11 PO-MHRPSY24: Studienplan

Studienplan HR-Management & Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)			
Modulname	Prüfungsform	Kontaktstunden	CP
Basismodule			
Theorien und Anwendungsfelder der Psychologie	Hausarbeit	25	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit oder Portfolioprfung	25	5
Persönlichkeit, Gesundheit und Arbeitgeberattraktivität	Hausarbeit	25	5
Interkulturelle Führung und Diversity-Management	Portfolioprfung	25	5
Pflichtmodule			
Anwendungsorientiertes empirisches Arbeiten	Hausarbeit	25	5
Datenanalyse für Wirtschaftspsychologen	Hausarbeit	25	5
Arbeits- und Organisationspsychologie: Gesundheit & New Work	Hausarbeit	25	5
Strategie, Führung und Change-Management	Portfolioprfung	25	5
Arbeitsrecht und Personalarbeit in der Praxis	Hausarbeit	25	5
Mensch-Computer-Interaktion und Künstliche Intelligenz am Beispiel Employee Lifecycle	Hausarbeit	25	5
Projekt	Projektarbeit oder Hausarbeit laut Modulbeschreibung	30	10
Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprfung laut Modulbeschreibung	25	5
Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprfung laut Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen			
Masterthesis	siehe § 9 PO	-	20